



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

ersch. wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gepaltene Petitzeile 1,- Goldmark, Todes- und Verammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Goldmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

Aufruf zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1927

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den Monaten Februar-März 1927 durchzuführen.

Von den Ortsausschüssen des ADGB und den Ortsstellen des IFA-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die

Bestellung des Wahlvorstandes

vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, die im Laufe des Jahres 1926 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen. Maßgebend sind § 23 bzw. §§ 42 und 43 WRG. Betriebsvertretungen, die erst im Jahre 1927 gewählt worden sind, bleiben im Amt, ebenso diejenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1926 stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Vertändigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß §§ 61, 62 WRG. (bei Behörden, bei der Reichsbahn, im Baugewerbe usw.) handeln nur nach den Besungen ihrer Gewerkschaften. Für sie gilt daher die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht.

Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiter- und Angestelltenbewegungen vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Wahl

Sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll Seite 419/20) und die Richtlinien des IFA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierte oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongressbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe herzustellen zu lassen. Die Materialien dazu hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 36 WRG. und § 22 der Wahlordnung zum WRG.).

Das ganze Jahr 1926 war für die Gewerkschaften und damit auch für die Betriebsräte sehr bewegt. Die Auseinandersetzungen über Rationalisierung, Technisierung und Typisierung, die große Arbeitslosigkeit, das Ueberstundenunwesen und die Absicht der Unternehmer, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht abzubauen, haben die Kräfte der Gewerkschaften vollkommen in Anspruch genommen. Das Jahr 1927 hat diese Probleme übernommen. Es gilt vor allen Dingen, die Auswüchse der Rationalisierung zu beseitigen und zu verhindern, daß die Arbeiter und die Angestellten dabei die Leidtragenden sind. Vielmehr muß die Rationalisierung als Fortschritt der Menschheit auch der Arbeiterklasse zugute kommen.

Die Arbeitslosigkeit ist zu beseitigen, was u. a. auch dadurch bis zu einem gewissen Grade erreicht werden muß, daß der Achtstundentag gesetzlich wiederhergestellt wird. Auch hierbei werden die Betriebsräte wertvolle Hilfe leisten müssen.

Große Aufgaben stehen insolge dessen den Betriebsräten bevor. Es ist daher

Pflicht jeder Belegschaft,

die eine Betriebsvertretung wählen kann, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß auch von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird. Die Gewerkschaften bemühen sich ununterbrochen, die Position der Betriebsräte zu sichern. Durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1927 auch für die Betriebsvertretungen eine volle Einheitlichkeit der Rechtsstellen geschaffen worden, so daß also nicht wie bisher die Betriebsräte notwendig haben, sich an die unterschiedlichsten Rechtsstellen wenden zu müssen. Außerdem sind auch durch das Arbeitsgerichtsgesetz für die Betriebsräte selbst größere Sicherheiten geschaffen worden. Gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte auf Amtsenthebung von Betriebsräten bzw. Zustimmung zur Entlassung von Betriebsräten gibt es nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes die Rechtsbeschwerde mit ausschließender Wirkung an das Landesarbeitsgericht. Die Gewerkschaften haben auch dem Reichstage Anträge eingereicht, um die objektive Durchführung des WRG. mehr als bisher zu sichern. Das WRG. soll so geändert werden, daß auch die Belegschaften den Wahlvorstand bestellen können und daß der Wahlvorstand, die Kandidaten zu den Neuwahlen, die auscheidenden Betriebsräte und die amtierenden Betriebsräte selbst vor Maßregelungen geschützt sind.

Um alle diese wichtigen Aufgaben durchzuführen und zu erfüllen, ist es notwendig,

die Reihen der Gewerkschaften soviel wie möglich zu stärken.

Auch hierbei haben die Betriebsräte mitzuwirken, sie müssen als Funktionäre der Gewerkschaften dafür eintreten, daß alle Arbeiter und alle Angestellten Gewerkschaftsmitglieder sind.

Nurmehr an die Arbeit! Das wichtige gesetzliche Mitbestimmungsrecht ist zu seiner vollen Geltung zu bringen!

Die Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften muß wiederum die Parole bei den Betriebsräten sein.

Berlin, den 1. Februar 1927.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund Allgemeiner freier Angestelltenbund (ADGB.) (IFA-Bund.)

„Die Bedeutung der Betriebsräte ist ganz erheblich zurückgegangen.“

Die Betriebsräte wahlen müssen wiederum in einigen Wochen vollzogen werden. Deshalb tritt die Betriebsrätefrage wieder lebhafter in Erscheinung. In den Unternehmerblättern wird neben den Betriebsräte wahlen auch zugleich ein Urteil über die Einrichtung der Betriebsräte selbst abgegeben. Wir greifen hier einen Artikel der „Bergwerks-Zeitung“ vom 30. Januar heraus. Wir finden dort unter anderem folgende Meinungsäußerung:

„Wenn man die Tätigkeit der Betriebsräte in den letzten zwei oder drei Jahren überblickt, so kann man nicht umhin, festzustellen, daß ihre Bedeutung ganz erheblich zurückgegangen ist... In den Kreisen erfahrener und älterer Arbeiter macht sich eine weitgehende Interesslosigkeit an den Vorgängen im Betriebsrat und bei keiner Wahl geltend... Vielen Arbeitern kam immer mehr zum Bewußtsein, daß das Betriebsrätegesetz tatsächlich ein Fehlschlag war. Das führte dazu, daß in vielen mittleren und kleineren Betrieben überhaupt eine Wahl nicht mehr zustande kam und sie ohne Arbeitervertretung und ohne Obmann blieben.“

Das schwerindustrielle Blatt druckt dann mit Wohlbehagen eine Ausruf der „Roten Fahne“ ab, der zum gewerkschaftlichen Massenkampf und zur revolutionären Gewerkschaftsopposition auffordert. Zum Schluß wird für eine Heraushebung des Wahlalters Stimmung zu machen versucht.

Wenn die Betriebsräteeinrichtung so an Bedeutung verloren hätte, würde man sich zweifellos nicht soviel mit ihr beschäftigen. Auch in den Reihen der Arbeiter hat eine kühlere Beurteilung der Betriebsrätefragen Platz gegriffen. Man hatte die Erwartungen zu hoch geschraubt, und in sehr vielen Fällen hat es auch an Leuten gefehlt, die ein solches Amt auszufüllen verstanden. Zu dem Posten eines Betriebsrates gehört nicht nur die Fähigkeit, den Kollegen gegenüber eine gewisse Autorität zu erringen, sondern auch ein rascher Ueberblick über tatsächliche Möglichkeiten der jeweiligen Lage und vor allem wirtschaftliche Einsicht und Kenntnisse. Daran hat es manchmal gefehlt. Aber dies war vorauszusetzen. Die Gewerkschaften als die Träger der Betriebsrätebewegung haben trotz aller Schwierigkeit in den wenigen Jahren mit Erfolg einen Stamm von Funktionären heranzugehen vermocht, die das Amt des Betriebsrates voll und ganz auszufüllen in der Lage waren. So muß es weitergehen. Von den Kollegen und Kolleginnen in den Druckerien verlangen wir größeres Verständnis für die Betriebsrätefragen. Die Betriebsräte waren ein Teil jener großen Forderungen, die die Gewerkschaften an einen sozialen Staat stellten. Doch ein Gesetz bleibt ein leeres Gefäß. Es mit Inhalt zu füllen ist Aufgabe derer, die es angeht. Mögen deshalb die Betriebsräte wahlen dazu benützt werden, um Aufklärung zu schaffen und Verständnis dafür zu erwecken, daß der Weg zur Demokratisierung der Wirtschaft mit Schwierigkeiten gepflastert ist. Ein Anfang zu der großen Tat war die Schaffung der Betriebsräte. Von der Fähigkeit, dieses Instrument benutzen zu können, wird die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie mehr oder weniger abhängen.

Der nebenstehende Aufruf ist von unsren Kollegen und Kolleginnen besonders zu beachten, es darf auf keinen Fall mehr vorkommen, daß ein Betrieb ohne Betriebsrat oder Betriebsobmann bleibt, worüber hier und da von den Mitgliedern geklagt worden ist. Die Gewerkschaften und Zahlstellenleitungen haben Weisung vom Verbandsvorstand erhalten, überall auf die Durchführung der Wahlen zu den Betriebsvertretungen zu achten. Die fähigsten Köpfe haben sich für den Posten eines Betriebsrats bereit zu stellen und die Verbandsmitglieder müssen sie, nach Kräften unterstützen und ihnen das gewiß nicht leichte Amt nicht unnützlich erschweren. Das tut schon der Unternehmer. In allen Betrieben muß nach Maßgabe des Aufrufs vom ADGB erwählt werden.

